56. Ist der Testamentsvollstreder zur Vertretung der Testaments: erben bei Streitigkeiten über das Erbrecht besugt?

- I. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1882 i. S. Chefrau D. (Bekl.) w. Testamentsvollstrecker H. u. Chefrau (Nl.). Rep. I. 666/81.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberkandesgericht daselbst.

Die Beklagte, welche zu den im Testamente von H. und dessen Ehefran eingesetzten Erben gehörte, möglicherweise aber auch in Anssehung einer Nachlaßquote daneben ein Intestaterbrecht hätte geltend machen können, hatte durch einen mit dem Testamentsvollstrecker als solchem geschlossenen Bertrag auf die Geltendmachung dieses Intestaterbrechtes verzichtet. Da sie sich später für hierdurch nicht gebunden crklärte, erhob der Testamentsvollstrecker eine darauf bezügliche Festsstellungsklage gegen sie und drang in beiden vorderen Instanzen mit derselben durch. Die dawider eingelegte Revision wurde vom Reichsserichte verworfen.

Aus den Gründen:

. . . "Die Beklagte bekämpft die Auffassung bes Oberlandesgerichtes, daß aus der von dem klagenden Testamentsvollstrecker mit ihr abaeschloffenen Übereinkunft die materiell beteiligten Miterben ein Recht gegen fie erworben haben konnten. Als erheblich erschien auch diese Frage in der That, da der Rläger hier eben nicht für sich perfonlich, sondern nur "als Testamentsvollstrecker" geklagt hat. Sie ist auch nicht mit dem Hinweise darauf abzuthun, daß, wie der Rläger ieht als Testamentsvollstrecker klage, so ihm auch früher ausdrudlich in diefer Sigenschaft sowohl die zustimmende Erklärung, als auch ber nachträgliche Widerruf derselben von der Beklagten juge= fommen sei; benn es fragt sich eben, ob jene Bustimmungserklärung rechtlich irgend einem anderen, als ihm persönlich, zu gute kommen konnte. Dagegen mußte allerdings der eventuelle Antrag der Beklagten in voriger Instanz, der Beklagten die Geltendmachung ihres Intestaterbrechtes gegen die betreffenden Miterben vorzubehalten, jedenfalls für verwerflich erachtet werden. Denn wenn der klagende Teftamentsvollstrecker als solcher in dieser Angelegenheit überhaupt nicht

¹ Da im hamburgischen Rechte der Sat: "nemo pro parte testatus" 2c, und damit das unbedingte Anwachsungsrecht unter Testamentserben keine Gelstung hat.

E. d. R.G. Entich. in Civili. IX,

Bertreter der interessierten Erben ist, so vertritt er dieselben auch nicht in diesem Prozesse, und dann würde das Urteil ohne den gewünschten Vorbehalt ebensowenig für sie, wie dieser Vorbehalt als solcher gegen sie wirken; ift aber ber Kläger in biefer Angelegenheit Bertreter jener Erben, fo haben die letteren auch aus dem fraglichen Bertrage Rechte gegen die Beflagte erworben, und bies wurde bann gerade in diesem Prozesse zu ihren Gunsten festgestellt, sobaß jener Borbehalt bann materiell unmotiviert ware. Was aber die Frage wegen bes Umfanges der Vertretungsbesugnis des Testamentsvollstreders selbst anlangt, so hat das Oberlandesgericht fie nicht etwa als eine nur aus bem hamburgischen Bartikularrechte zu entscheibende, — womit sie moglicherweise der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ware, behandelt. Denn obichon einzelne Wendungen, beren fich das Berufungs= gericht bedient hat, bahin anklingen, fo ift doch keineswegs mit Bestimmtheit auf irgend eine partifuläre Rechtsquelle, sei es Geset ober Gewohnheitsrecht, Bezug genommen, und daher hatte man sich für die Beurteilung der Revision ohne weiteres an den objektiv geltenden Rechts= zuftand zu halten, welcher in der Herrschaft des gemeinen deutschen Rechtes in dieser Materie auch für Hamburg besteht, da sich in den Hamburger Statuten 3, 2, 3 nur eine einfache Erwähnung der Teftamentsvollstrecker als der eventuell zur Entrichtung der Vermächtnisse Berpflichteten findet.

Darüber nun, daß nach gemeinem Rechte der Testamentsvollstrecker Dritten gegenüber den Nachlaß oder, wenn man will, den Erblasser

vertrete, besteht faum Meinungsverschiedenheit.

Bgl. Beseler, Deutsches Privatrecht (2. Aufl.) §. 164 S. 680 fig.; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bb. 3 (2. Aufl.) §. 164 S. 451 und §. 167 S. 458; Sturm in den Jahrbüchern für die Dogsmatik des Privatrechtes Bb. 20 S. 120 fig.

Mit Kecht sagt man aber deshalb auch, daß er in Nachlaßangelegensheiten die Testamentserben vertrete, da diese eben von ihrem Erbsschaftserwerbe an die wirklichen Interessenten sind. Wenn gegen die bezeichnete Aufsassung vielsach polemisiert wird, so hat das nur die Bedeutung, daß die schlechthin persönliche Vertretung der Erben durch den Exekutor, insbesondere mit der Wirkung unbedingter voller Passivshaftung der ersteren (ohne Rücksicht auf das denessieum inventarii), abgelehnt werden soll. Allerdings aber handelt es sich jedenfalls zunächst

nur um Vertretung der fämtlichen Testamentserben Dritten gegenüber, und zwar natürlich mit ber Beschränkung, daß ber Testamentsvollstrecker nicht etwa zum Rachteile jener Erben über ihr tefta= mentarisches Erbrecht selbst ohne ihre Buftimmung mit Dritten paktieren konnte. Die Vertretung eines ober einiger ber Testamentserben einem anderen dieser Erben gegenüber ift bamit noch feinesmegs gegeben, und so mag Dernburg a. a. D. &. 166 S. 458, wenigstens nach preußischem Rechte, wohl mit Grund behaupten, daß Streitigkeiten unter den Erben über das Erbrecht und die Erbteilung ben Erefutor nicht berühren; folange es fich nämlich nur um Streitigkeiten auf dem Boden des Testamentes handelt. Wie dieser Bunkt nach gemeinem Rechte zu entscheiden sein möchte, fann übrigens hier auf sich beruhen; denn im gegenwärtigen Falle liegt eine ganz andere Frage vor, nämlich ob der Testamentsvollstrecker mit Personen, die gegen das Testament oder neben demselben ein Intestaterbrecht in Anspruch nehmen, als Bertceter der Testamentserben in dem Sinne gultig pattieren könne, daß jene Versonen ihrem angeblichen Intestaterbrechte entsagen und auch für die betreffende Quote die testamentarische Erbfolge anerkennen. Dies ist die rechtliche Bedeutung bes Geschäftes, das der Kläger mit der Beflagten abgeschlossen hat; wobei es als zu= fällig erscheint, daß diese außerdem zu einer anderen Quote auch zu den Testamentserben gehörte. Unzweifelhaft liegt nun ein folches Geschäft recht eigentlich innerhalb der Funktionen des Testamentsvoll= streckers: benn er hat ja gerade die Geltung bes Testamentes jum Besten der in demselben Bedachten möglichst gegen Anfechtungen zu sichern und die hierüber entstehenden Prozesse zu führen, wie nicht nur

Baumeister, Hamburgisches Privatrecht Bb. 2 S. 289 und Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht T. 3 S. 339, vgl. mit S. 331, letzterer allerdings zunächst vom Standpunkte seines Partikularrechtes aus,

hervorheben, sondern auch das vormalige Appellationsgericht zu Celle in einem bei

Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 235,

abgedruckten Erkenntnisse vom Jahre 1869 anerkannt hat. Hiernach konnte freilich der eine der vom Oberlandesgerichte angeführten Gründe, nämlich daß der Kläger nach dem Teskamente offenbar den gessamten Nachlaß und also auch die etwa ab intestato zu vererbenden

Quoten besselben habe regulieren sollen, nicht für zutreffend erachtet werden, wohl aber der weiter geltend gemachte, auch für sich allein schon ausreichende Grund, der mit dem soeben Ausgeführten zusammenfällt."...